

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses und der Name der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Ausländerbeiratswahl am 7. November 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. November 2010 das endgültige Wahlergebnis in der Stadt Groß-Umstadt ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1.	Zahl der Wahlberechtigten	2.012
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	194
3.	Zahl der gültigen Stimmen	1.305
4.	Zahl der ungültigen Stimmen	0

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wählergruppen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1	Aktive soziale Migranten	ASM	912	5
2	Umstädter Liste für Integration	ULfi	393	2

Bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl verteilen sich die abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber wie folgt:

Aktive soziale Migranten, ASM		
Lfd. Nr.	Familiename und Rufname	Stimmen
1	Frau Torun, Aysel	213
2	Herr Sönmez, Ünsal	206
3	Frau Akca, Seyhan	176
4	Frau Korkmaz, Tülay	113
5	Frau Aytac, Gönül	77
6	Herr Kayurtgan, Kemal	71
7	Herr Karaca, Ramazan	56

Umstädter Liste für Integration, ULfi		
Lfd. Nr.	Familiename und Rufname	Stimmen
1	Frau Machado Freitas Pereira, Sandra	98
2	Frau Machado Freitas Pereira, Andreia	65
3	Herr Rodrigues da Silva, Cesar Orlando	61
4	Frau Marinho Martins, Nicole	59
5	Frau Machado Marinho Martins, Natalia	42
6	Frau Machado-Hartmann, Virginia	37
7	Frau Pereira Machado, Maria	31

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Familiename und Rufname	Wählergruppe
1	Frau Torun, Aysel	ASM
2	Herr Sönmez, Ünsal	ASM
3	Frau Akca, Seyhan	ASM
4	Frau Korkmaz, Tülay	ASM
5	Frau Machado Freitas Pereira, Sandra	ULfi
6	Frau Aytac, Gönül	ASM
7	Frau Machado Freitas Pereira, Andreia	ULfi

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir erheben; der Einspruch muss innerhalb dieser Frist im Einzelnen begründet werden. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn ein Prozent der Wahlberechtigten unterstützen.

Groß-Umstadt, 12.11.2010
Gerhard Siebert, Gemeindevorsteher